

Das Rathaus im Brennpunkt : städtische Politik im Spätmittelalter

Autor(en): **Schmid, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte**

Band (Jahr): **79 (2017)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-738140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rathaus im Brennpunkt

Städtische Politik im Spätmittelalter

Regula Schmid

1. Das Rathaus als Zentrum und Kennzeichen der Stadt

Das Rathaus ist politisches Zentrum und Kennzeichen der mittelalterlichen Stadt. Finanziert aus der Stadtkasse, ist es Ort politischer und rechtlicher Beratung, Entscheidung und Ausführung. Seine Räume werden von Ratsherren, Schreibern, Bediensteten und Besuchern frequentiert. Im Rathaus finden Versammlungen statt; es wird geschrieben, diskutiert, gekocht, gegessen, und es werden Dinge verstaubt.

In vielen Städten markiert das Rathaus die Emanzipation der Bürgerschaft von den Stadtherren – oder zumindest den Anspruch, gleichwertig neben den Bischof, die Äbtissin oder den Fürsten getreten zu sein. Zahlreiche Städte, deren Geschichte ins Mittelalter zurückreicht, zeigen die Zweiheit von Bischofspalast oder fürstlicher Residenz und Rathaus noch heute und halten so die Konkurrenz zwischen fürstlicher Herrschaft und Herrschaft des Rats vor Augen.¹ Wie auch die Bürger anderer Städte hat die Berner Stadtgemeinde die Spuren ihrer einstigen Herren mit der Zerstörung der Burg Nydegg um 1268/1270 beseitigt.²

In Rathäusern spiegelt sich auch heute die städtische Verfassung,³ und die Bauten werden sowohl in ihrer Entstehungszeit wie auch in späteren Um-, An- und Neubauten von den jeweiligen Besitzern gemäss konkreten Anforderungen geformt. Eingriffe in den Bau im Zug des Wandels politischer Strukturen sind deshalb folgerichtig, genauso wie sich die Funktionen des Rathauses selbst verändern können. Folgerichtig ist aber auch das Festhalten an Rathausbauten, die sich den pragmatischen Ansprüchen einer modernen Verwaltung eigentlich entgegensperren: sowohl 1865–1888 wie auch 1940–1942 wurde das Berner Rathaus mit den bekannten massiven Eingriffen umgebaut. Ein Neubau wurde aber stets verworfen. Die Kosten waren sicher ein wichtiger Grund für dieses Festhalten an Standort und Hauptbau. Das Gebäude selbst bot sich mit seinen grosszügigen Dimensionen auch unter modernen Anforderungen einer Nutzung an. Wichtiger scheint mir aber, dass auch die demokratisch gewählten Regierungen der Neuzeit aus der sechshundertjährigen Geschichte von Bau und Standort Legitimation bezogen und beziehen können – und, vielleicht, im Vorbild der Ahnen auch Motivation für lange Sitzungen im Dienst der Stadt! Darauf verweisen auch die Weiterverwendung baulicher Elemente der Gründungszeit – insbesondere der Flachtonne, die im Regierungsratssaal eingebaut wurde –⁴ und die zahlreichen bildlichen und architektonischen Anklänge an die Berner Geschichte, die das moderne Rathaus prägen wie die Bärenjagd auf Karl Walsers Bild «Aufbau» im Grossratssaal.⁵



Umbau Rathaus 1940–1942: Abbruch des Anbaus von 1865 an der Hofseite des Rathauses. Unter den neugotischen Verkleidungen erscheint die mittelalterliche Ostwand des Rathauses. – StAB, BB 05.7.846, Nr. 88.
Foto: Martin Hesse, 26.11.1940.

2. Politik im Rathaus

Im Zentrum der Politik stehen Menschen. Stadtschreiber Thüring Fricker, der über 30 Jahre die Geschicke der Stadt protokollierte und mitgestaltete, nannte in den 1970er-Jahren des 15. Jahrhunderts als Aufgaben der Ratsherren: «Verwalten, gricht und recht sprechen»; «kriegslöuf, landt und lüt regieren.»⁶ Verwaltung, Rechtssetzung und Gericht, militärische Entscheidung und Führung und ganz allgemein das «Regieren über Land und Leute» lagen also in den gleichen Händen. Nur wer rückblickend die Aufklärung untrennbar mit dem Prinzip der Gewaltentrennung verknüpft, den erstaunt diese Einheit der Gewalten. Sie war aber selbstverständlich für jegliche Herrschaft vor der Französischen Revolution.

Aus der auf 1218 datierten, wohl in den 1250er-Jahren entstandenen Handfeste geht deutlich hervor, dass «das Regiment», die Regierung, schon zu dieser Zeit eine differenzierte Struktur hatte. Erwähnt sind Schultheiss, ein Rat (bzw. Ratsherren, *consules*) und Gemeinde sowie allgemein Amtsträger (*officiales*). Sie alle können jährlich gewählt werden («mutare et alios eligere»)⁷. Diese Grundstruktur sollte sich im Lauf der folgenden Jahrhunderte nicht grundsätzlich, wohl aber bezüglich der Kompetenzen und der Hierarchie der verschiedenen Gremien untereinander sowie in der sozialen Zusammensetzung mehrfach verändern bzw. sich veränderten sozialen und institutionellen Verhältnissen anpassen. Ende des 13. Jahrhunderts war diejenige Struktur gefestigt, die sich bis zum Ende des Ancien Régime halten sollte: das Miteinander eines Kleinen oder Täglichen und eines Grossen Rats.⁸ Bern ging damit den gleichen Weg wie andere Städte: Das Zusammengehen eines grösseren, die Bürgerschaft insgesamt verkörpernden Gremiums mit einem kleineren Gremium, das die Macht bündelte, war typisch für die Stadt des Spätmittelalters.⁹

Im 15. Jahrhundert umfasste der Kleine Rat von Bern 27 Mitglieder, einschliesslich des Schultheissen, der vier Venner und des für die gesamte Finanzverwaltung zuständigen Säckelmeisters. Der Grosse Rat konnte im 15. Jahrhundert bis gegen 400 Mitglieder zählen. Die Bezeichnung als «die Zweihundert» (in lateinischen Zahlziffern als CC auch noch in der Frühen Neuzeit abgekürzt) verweist auf eine frühere Beschränkung der Mitgliedschaft. Es ist allerdings auch für das 15. Jahrhundert nicht anzunehmen, dass sich jeweils Hunderte von Männern im Grossen Ratssaal versammelten. Der Grosse Rat durfte sich nur zusammenfinden, wenn er vom Kleinen Rat dazu aufgefordert wurde. Dies war in erster Linie bei den jährlichen Wahlen an Ostern sowie bei der Rech-

nungslegung zwei Mal im Jahr der Fall.¹⁰ Zweitens waren kaum alle Männer dann in der Lage, der Aufforderung auch Folge zu leisten. Dennoch band der Grosse Rat einen grossen Prozentsatz der erwachsenen männlichen Bevölkerung christlichen Glaubens einer Stadt mit knapp 6000 Einwohnern ein.¹¹

Die soziale Zusammensetzung der Berner Ratsgremien ist gut bekannt. Grundsätzlich sassen im Kleinen Rat die älteren, wohlhabenderen Männer, die Erfahrung und im Lauf ihrer langjährigen Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse in die fast täglichen Sitzungen einbrachten. Ein grosser Teil dieser Gruppe brachte entweder adlige Qualität mit – ererbt oder erkauft –, und es ist wohl nicht falsch, zu behaupten, dass sich alle an adligen Verhaltensweisen orientierten. Im Grossen Rat sassen, auch dies wenig überraschend, jüngere, wenig etablierte, vor allem aus der Handwerkerschaft stammende Personen.¹²

Die Hierarchie zwischen Kleinem und Grosse Rat, aber auch die Art und Weise, wie diese Männer in das «Regiment» gelangten, machen deutlich, dass diese Stadtherrschaft nicht Demokratie bedeutete, selbst wenn die Ratsherren gewählt wurden. Das Wahlsystem beruht auf Kooptation – die Ernennung durch diejenigen, die bereits Teil des Rates sind. Eine zentrale Rolle als Wahlmänner spielten die sogenannten Sechzehner. Der ganze Ablauf wurde vom Schultheissen dominiert, der übrigens auch in den Ratssitzungen die Voten zu teilte.¹³

Trotz seiner Nachordnung konnte der Grosse Rat «plötzlich eine stossartig vulkanische Initiative»¹⁴ entwickeln. Diese potenziell sehr wichtige Rolle im Entscheidungsprozess war im Mehrheitsprinzip begründet. Dass Konflikte durch Abstimmungen und diese im Mehrheitsverfahren entschieden wurden, war im 15. Jahrhundert eine wohl etablierte Methode, die spätestens seit Ende des 12. Jahrhunderts in Kirche und Reich fassbar ist. Wenn Mitglieder des Kleinen Rats ihre Haltung durchsetzen wollten, konnten sie die Einberufung des Grossen Rats durchaus dafür nutzen – schliesslich hatte jeder seine Klientel bei den «Burgern». Für Entscheidungen von grösserer Tragweite – Krieg und Bündnisse – war die Beteiligung des Grossen Rats aber auf jeden Fall wichtig. Er verkörperte die Bürgerschaft, und diese wiederum musste für die Stadt in den Krieg ziehen und leistete den Eid auf die Bünde. Darüber hinaus wählten ausgewählte Mitglieder des Grossen Rats gelegentlich als Experten Sitzungen des Kleinen Rats bei oder wurden in Notzeiten mit Tätigkeiten betraut, die sonst den Mitgliedern des Kleinen Rats vorbehalten waren.

Ein solcher Fall war der Marsch Karls des Kühnen auf Murten im Juni 1476. Im Angesicht der Gefahr wurden zwei Grossräte zu den Eidgenossen mit der

Hilfsmahnung gesandt. Diese ungewöhnliche Situation wurde von Diebold Schilling in der Amtlichen Chronik entsprechend gewürdigt:

«Man schickt ouch von stund an zwen erber man von den zweyhundert dem grossen ratt von Bernn zuo gemeinen Eidgnossen von stetten und lenn- dern, si früntlich zuo bitten und ze manen mit iren gantzen machten fürderli- chen gen Bernn zuo ziechen nach irem vordrigen zuosagen und inen zuo er- kennen geben, was den fromen lúten in Murten und gemeiner tútschen nation an disen dingen were gelegen, und man schreib ouch den Eidgnossen bi den selben zwein botten den handel. Und als man zwen vom grossen ratt und nit von dem cleinen ratt hatt uss gesant, das beschach darumb, das der schultheiss, venner und rete tag und nacht bÿ einandern sin und betrachten und raten mu- osten was in disen dingen für ze nemen wer und konden noch mochten nieman anders von inen gevertigen. Doch wurden dise ding von den zwein botten des grossen rattes ouch wol geschaffet, dann si von allen Eidgnossen guot antwurt brachten, damit si fürderlich und von stund an mit iren panern und gantzer macht gen Bernn kament und ir lib und guot in gantzen trúwen zuo inen satz- tent.»¹⁵

3. Normen der Ratspolitik

Städtische Politik fand in einem Rahmen statt, der zuvorderst auf das rechtliche Regelwerk der Stadt abstützte. Die im Stadtrecht und in den Satzungen festgehaltenen Gesetze bildeten den Hintergrund politischen Handelns. Daneben galten Verhaltensnormen, die zwar nicht schriftlich verankert, im politischen Alltag aber präsent waren und angerufen werden konnten. Gerade im Konfliktfall wurde das Handeln der Ratsherren auch an solchen ungeschriebenen Gesetzen gemessen.

Die Regierungstätigkeit wurde denn auch in der spätmittelalterlichen Stadt als Pflicht und Auftrag verstanden. Wie alle Bürger verpflichteten sich auch die politisch einflussreichen Männer im Rahmen ihres Bürgerrechts, die gleichen Lasten wie ihre Mitbürger zu tragen. Das Versprechen der Pflichterfüllung wog die Privilegien auf, die sich aus der rechtlich herausgehobenen Stellung als Bürger ergaben. In Bern fanden sich die Bürger einmal jährlich zusammen, um sich eidlich der Verpflichtung, «Lieb und Leid» miteinander zu teilen, zu versichern.

Aus der Amtstätigkeit ergaben sich zusätzliche Verpflichtungen, die in den Eiden wiederum normativ vorgegeben sind. Die Amtseide weisen bis zur Anlage von Eid- und Osterbuch (1481/1485) jedes Jahr kleine Änderungen im De-

tail auf, doch zeigen sie wiederum die nachgeordnete Stellung der Mitglieder des Grossen Rats. So waren die Pflichten der Grossräte in konkreten Punkten festgehalten – einschliesslich Versammlungs- und Geheimhaltungspflicht. 1465 schwuren die Kleinräte, ihrer führenden Stellung entsprechend, allgemein, «der statt Bern truwe und warheit ze leisten, iren nutz ze furdern und schaden ze wenden» und stets nach «der Stadt Nutz und Ehre» zu handeln, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, während der Schultheiss unter anderem Ratsgenossen und Gemeinde versprach, «der statt Bern trúwe und warheit ze leisten, der statt und dem lannd getruwenlich ze wartend ..., der statt recht und friheit ze beschirmen».¹⁶

Oberstes Ziel städtischer Politik war, den städtischen Frieden aufrechtzuerhalten. In den Debatten des Twingherrenstreits 1470 formulierten Thuring Fricker bzw. der wichtigste Protagonist seiner Darstellung, Säckelmeister Hans Fränkli, eine Argumentationskette, die sich von Norditalien bis London in allen mittelalterlichen Städten fand: Friede wird erreicht, wenn die Bewohner die Früchte eines guten Regiments geniessen können, und diese Früchte wachsen, wenn die Gesetze eingehalten werden und die Politik auf Nutzen und Ehre der Stadt ausgerichtet ist.¹⁷ «Nutzen» heisst in diesem Kontext zuerst wirtschaftlicher Nutzen. Handeln mit diesem Ziel äussert sich sowohl in einer offenen Rechnungslegung wie auch konkret etwa in einer gleichmässigen, breit abgestützten finanziellen Belastung der Bevölkerung. «Ehre» ist Handeln mit dem Ziel, die Reputation der Stadt und ihrer Bewohner zu wahren und zu mehren. Auch hier bietet der Twingherrenstreit konkrete Hinweise auf die «Alltagstauglichkeit» des Konzepts: Die persönliche Ehre der adligen Ratsherren war zugleich Ausweis der städtischen Ehre, denn, in den von Fricker Adrian von Bubenbergh in den Mund gelegten Worten: «Dann in den aempteren und mereren zal der personen, die in das regiment verordnet sind, wirt die statt benamset.»¹⁸

«Verwalten, gricht und recht sprechen», «Herrschaft, landt und lüt regieren» – diese Tätigkeiten des Berner Regiments umfassten die ganze Bandbreite von Anliegen, die in einer spätmittelalterlichen Stadt auftauchen konnten, von Klagen über gewalttätige Ehemänner und betrügerische Ehefrauen bis hin zu den erwähnten Entscheiden über Krieg und Frieden. Arnold Esch hat die Bandbreite der politischen Aktivitäten, in denen das Banale neben dem Lebenswichtigen steht, als «Alltag der Entscheidung» beschrieben.¹⁹

Diese Tätigkeit der Beratung und Entscheidung konzentrierte sich auf das Rathaus, ohne aber ausschliesslich darauf beschränkt zu sein. Bern hatte auch im 15. Jahrhundert nicht nur Privathäuser, sondern genügend gute Wirtsstuben,

in denen im vertrauten Kreis Ideen, Informationen, Beziehungen ausgetauscht und Strategien geplant werden konnten.²⁰ In allen Gesellschaftsstuben wurde Wein ausgeschenkt.²¹ Der Distelzwang scheint eine gute Küche gehabt zu haben – jedenfalls wurden da regelmässig fremde Gäste bewirtet –,²² aber auch der unweit vom Rathaus gelegene Gasthof zum Löwen²³ (Gerechtigkeitsgasse 70) war ein guter Ort, um mit «frömden, erbern lüten ... als man inen ere tett» zu essen.²⁴

Die Fäden liefen aber schlussendlich im Rathaus zusammen.

4. Das Rathaus als doppelter Spiegel

Der Rathausbau lässt sich in doppelter Weise als Spiegel bezeichnen. Zum Ersten spiegelt der Bau mit seiner räumlichen Aufteilung die städtischen Machtverhältnisse. Selbstverständlich ist das Aussehen des Gebäudes zuerst funktionalen und praktischen Erfordernissen geschuldet; der Bau einer kleinen und einer grossen heizbaren Stube bietet sich an, ebenso die Einrichtung von Schreibstuben. Türen, Gänge, Treppen, Vorräume usw. gliedern aber auch die Wege innerhalb des Rathauses und steuern recht eigentlich den Zugang zum Zentrum der Entscheidung.

Praktischen Erfordernissen dienten die Rathausküche – an einem bislang unbekannten Ort im Bau – sowie Stauräume. Der Dachstock bot – und bietet – sich für die Aufbewahrung von Dingen an, die nur zeitweilig gebraucht oder auf unbestimmte Zeit gelagert wurden. Die Erdgeschosshalle dagegen konnte mit Kästen und Truhen ausgestattet werden, in denen Material für den schnellen Gebrauch zur Verfügung stand: Die Behältnisse, die Albrecht Tischmacher 1444 für die vom Rat bestellten militärischen Ausrüstungsgegenstände anfertigte, standen vermutlich in dieser Halle;²⁵ gelegentlich diente die Halle auch als Kornlager.²⁶

Das Rathaus ist aber auch durch seine Ausstattung ein Spiegel – und zwar im mittelalterlichen Sinn. Bilder, Farben, Ornamente und Objekte hielten den Ratsherren einen lehrreichen Spiegel und den Besuchern und Betrachtern ideale Vorstellungen über die Bedeutung der Berner Ratsregierung vor.

Es ist anzunehmen, dass die Innenräume des Gebäudes, vor allem natürlich diejenigen, in denen die Ratsherren sich berieten und fremde Gäste empfangen, mit einem reichen Schmuck ausgestattet waren. Die wenigen Reste von Fresken, welche freigelegt wurden, sind nur ein kleiner erhaltener Teil einer Bilder, Teppiche, Geschirr, Schnitzereien usw. umfassenden Ausstattung. Be-

legt ist die Ausschmückung der Räume mit Blumen im Sommerhalbjahr, mit Tannenzweigen im Winter. Bis auf die Bilder des Stadtheiligen Vinzenz und des Berner Wappens in Gesellschaft von Zähringerwappen und Reichsadler²⁷ sowie ein Bildnis Kaiser Sigmunds²⁸ lässt sich der Bilderschmuck des 15. Jahrhunderts aber nicht rekonstruieren. Welche Bilder und Ansichten zu einem spezifischen Zeitpunkt auf die Besucher des Rathauses einwirkten, lässt sich deshalb nicht allgemein beantworten.

Die innere Hierarchie von Kleinem und Grosse Rat spiegelte sich in der Anordnung der Räume und Sitze. Die beiden Ratssäle waren selbstverständlich von unterschiedlicher Grösse. Die Grossräte scheinen bei ihren Versammlungen gestanden zu haben, jedenfalls sitzen sie auf keiner der Darstellungen der Berner Bilderchroniken – es sei denn, es handle sich um eine Gerichtsszene mit einer ausgewählten Anzahl von Grossräten. Die Kleinräte dagegen sassen auf langen Bänken, die gemäss einem Bild in der Amtlichen Chronik schon im 15. Jahrhundert mit grünen Sitzkissen ausgestattet waren.²⁹ Im 18. Jahrhundert sind diese Sitzkissen jedenfalls auch gemäss den Akten grün: Der Rathhausammann Albrecht von Haller erhielt 1755 die grünen Überzüge der Stühle des Grossratssaals.³⁰ Mit grünem Tuch waren spätestens am Ende des 16. Jahrhunderts auch die Wandtäfer in den beiden Stuben bespannt.³¹ Grün war (und ist) eine Farbe, die typischerweise mit dem Gericht assoziiert wurde, und verweist deshalb auf einen zentralen Tätigkeitsbereich der Grossräte.³²

Bereits im 15. Jahrhundert – sowohl die Art und Weise, wie der Stadtschreiber die Mitglieder des Kleinen Rats auflistet, wie auch die Ausführungen Frickers in der Beschreibung des Twingerherrenstreits weisen darauf hin – sassen die Ratsherren an festen Plätzen. Möglicherweise hatte sich schon zu diesem Zeitpunkt eine Reihung nach Anciennität – der erfahrenste Ratsherr folgte auf die Venner, die wiederum neben dem Schultheissen sassen, durchgesetzt. Waren beide Räte zusammen, sassen die Kleinräte, die Grossräte standen. Auch in dieser Bewegung im Raum drückte sich die Nachordnung des Grossen unter den Kleinen Rat aus.

Das Rangverhältnis von Besuchern und Rat wurde ebenfalls durch die eingenommenen Plätze und die Position zueinander sichtbar. Rudolf von Hochberg, Graf von Röteln, sass in der Darstellung in der Amtlichen Berner Chronik auf einem grünen Kissen auf einem Stuhl gegenüber den ebenfalls sitzenden Kleinräten, sein Kopf bleibt bedeckt.³³ Damit wird die grundsätzliche Gleichstellung des verburgrechteten Hochadligen und der Vertreter der Stadt ausgedrückt. In anderen Fällen treten Personen barhäuptig, den Hut in der Hand, vor den sit-

zenden Rat und waren so als auf die Gnade der Berner Herren angewiesene Personen dargestellt.³⁴

Auch gegen aussen wurde das Rathaus als Träger von Zeichen eingesetzt. Mit dem vielleicht schon 1417 vorhandenen Wappenfries an der Hauptfassade (siehe den Beitrag von Daniel Gutscher) präsentierte sich die Berner Regierung als «Herrscher über Land und Leute». Ein seltenes Zeugnis zeigt, dass die Botschaft wahrgenommen wurde: Ladislaus Suntheim, Chronist im Dienst Kaiser Maximilians I., schrieb seinem Auftraggeber im Jahr 1503 über Freiburg und Bern:

«... die zwu stet haben den adel gar ser genydert, jn sunder Bern, die haben Subnundzwainzig Herschaften under sich bracht, als man das zu Bern an dem Rathaus gemalt sieht, und auch auf dicke plappharten.»³⁵

Im 15. Jahrhundert tritt das neu gebaute Rathaus voll als Brennpunkt der Berner Politik hervor. Diese Rolle hatte es allerdings erst allmählich erlangt, und bis heute fallen Entscheidungen und ihre Umsetzungen nie nur im Rathaus – von den Vorbesprechungen ganz zu schweigen. Der Neubau 1406 war aber nicht nur praktischen Anforderungen an ein Gebäude, das neben Versammlungssälen auch Schreibstuben, Archiv, viel Stauraum, Sitzgelegenheiten, Küche usw. bieten musste, sondern auch einem erhöhten Repräsentationswillen geschuldet. Beides griff ineinander und verstärkte im Wechselspiel die Rolle des Rathauses als Ort der Politik. Diese Rolle diente nicht zuletzt einer zunehmend geregelten Kommunikation zwischen Städten und Staaten: Ein auswärtiger Bote hatte eine Adresse, wo immer jemand erreichbar war. Auch in diesem Sinn war das Rathaus zum Brennpunkt der Politik geworden.

Anmerkungen

- ¹ Igel, Karsten: Rat und Raum. Rats Herrschaft im Spiegel des Osnabrücker Stadtbildes zwischen Hochmittelalter und Früher Neuzeit. In: Staubach, Nikolaus; Johanterwage, Vera (Hrsg.): Aussen und Innen. Räume und ihre Symbolik im Mittelalter. Frankfurt a.M. 2007, 193–215.
- ² Baeriswyl, Armand: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau. Basel 2003, 170–174.
- ³ Diener-Staeckling, Antje: Erstlich sollen die Herren sich uffm Rathhaus samlen. Das mittelalterliche Rathaus als Spiegel städtischer Ratsverhältnisse. In: Staubach/Johanterwage (wie Anm. 1, 177–192; Albrecht, Stephan: Mittelalterliche Rathäuser in Deutschland. Architektur und Funktion. Darmstadt 2004.
- ⁴ Hofer, Paul: Die Staatsbauten der Stadt Bern. Basel 1947 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, 3), 95–98.

- ⁵ Hugelshofer, Walter: Karl Walser. In: *Das Werk. Architektur und Kunst* 36 (1944), 120–127.
- ⁶ Studer, Gottlieb (Hrsg.): *Thüring Frickard. Twingherrenstreit* (Quellen zur Schweizer Geschichte 1), 1–187, 41.
- ⁷ Rennefahrt, Hermann (Hrsg.): *Das Stadtrecht von Bern I und II*, 2. Aufl. Aarau 1971 (SSRQ II, 1, 1+2), 35–60.
- ⁸ Geiser, Karl: *Die Verfassung des alten Bern*. Bern 1891, 19–21.
- ⁹ Peyer, Hans Conrad: *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*. Zürich 1980 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1978), 48–55.
- ¹⁰ Schmid, Regula: *Wahlen in Bern. Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert*. In: *BZGH* 58 (1996), 233–270.
- ¹¹ Peyer, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 9), 52.
- ¹² Zum 14. Jahrhundert: Gerber, Roland: *Münzer contra Bubenberg. Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts*. In: *BZGH* 68 (2006), 179–235; zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Schmid, Regula: *Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–71*. Zürich 1995, 75–117; De Capitani, François: *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts*. Bern 1982.
- ¹³ Ausführlich und mit zeitlicher Differenzierung Schmid, *Wahlen* (wie Anm. 10).
- ¹⁴ Peyer, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 9), 50.
- ¹⁵ Bern, Burgerbibliothek, Mss.h.h.I.3, f. 732 – Diebold Schilling, *Amtliche Berner Chronik*, Bd. 3 (<http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/bbb/Mss-hh-I0003>).
- ¹⁶ Zum zeitlichen Wandel der Eidformeln Schmid (wie Anm. 10).
- ¹⁷ Siehe Schmid (wie Anm. 12), 119–145, Kap. 4: *Politische Vorstellungen in Thüring Frickers «Twingherrenstreit»*.
- ¹⁸ Studer (wie Anm. 6), 23. Fricker fährt weiter: «... wir hend uff unser syten den nüwen und die alten schultheissen, nüw und alt venner und, als wir hoffend, den meren teil des kleinen rats». Vgl. Schmid (wie Anm. 12), 125.
- ¹⁹ Esch, Arnold: *Alltag der Entscheidung. Berns Weg in die Burgunderkriege*. In: *BZGH* 50 (1988), 3–64.
- ²⁰ Kumin, Beat A.: *In vino res publica? Politische Soziabilität im Wirtshaus der Frühen Neuzeit*. In: Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): *Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit*. Wien 2011, 65–80.
- ²¹ Siehe dazu und zum Folgenden Welti, Friedrich Emil (Hrsg.): *Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430–1452*. Bern 1904.
- ²² Welti (wie Anm. 21), 1444/I, 177.
- ²³ Schaetzle, Alfred: *Der «Löwen» und seine Vorgänger in Bern*. In: *BZGH* 11 (1949), 121–128.
- ²⁴ Welti (wie Anm. 21), 1444/I, 178.
- ²⁵ Welti (wie Anm. 21), 1444/I, 181: «Denne Albrecht Tischmacher umb scheft und troeg ze machen in dz rathus zuo dem gezüg, tuot 7 lb.»
- ²⁶ Hofer (wie Anm. 4), 25–26; 30–31.
- ²⁷ Hofer (wie Anm. 4), 125–145; 176–178.
- ²⁸ Baum, Julius: *Das Bildnis König Sigmunds aus dem Berner Rathaus*. In: *Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums* 20 (1941), 16f.
- ²⁹ Bern, Burgerbibliothek, Mss.h.h.I.3, f. 575 – Diebold Schilling, *Amtliche Berner Chronik*, Bd. 3 (<http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/bbb/Mss-hh-I0003>).

- ³⁰ Zesinger, A[lfred]: Haller als Rathausamman. In: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 5 (1909), 65–69, hier 68.
- ³¹ Hofer (wie Anm. 4), 93.
- ³² Peter F. Kopp: Schweizerische Ratsaltertümer. Bewegliche Rathaus-Ausstattung von den Anfängen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Zürich 1972; Pastoureau, Michel: Le Vert. Une couleur en mutation à la fin du Moyen Âge. Noir, gris, blanc. In: ders.: Symboles du Moyen Âge. Animaux, végétaux, couleurs, objets. Paris 2012, 281–308.
- ³³ Bern, Burgerbibliothek, Mss.h.h.I.3, f. 575 – Diebold Schilling, Amtliche Berner Chronik, Bd. 3 (<http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/bbb/Mss-hh-I0003>).
- ³⁴ Beispiele im Kontext von Friedensverhandlungen in Schmid, Regula: Symmetrie und Gleichgewicht. Schritte zum Frieden in den Bildern der Chroniken Berns und Luzerns im 15. und 16. Jahrhundert. In: BEZG 74 (2012), 107–133.
- ³⁵ Schreiben Ladislaus Suntheims an Maximilian I., 22. Juni 1503: Hormayr/Mednyansky, Frhr. von (Hrsg.): Taschenbuch für die vaterländische Geschichte 8 (1827), 125–129.